

Durchgeschriebene Fassung der
Gebührensatzung für die
Gemeindebücherei Herrsching a. Ammersee



in der Fassung vom 01.06.2004
geändert durch 1. Änderung der Satzung vom 20.12.2006,
geändert durch 2. Änderung der Satzung vom 07.07.2009

Die Gemeinde Herrsching a. Ammersee erlässt auf Grund der Art. 2 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der derzeitigen Fassung folgende Gebührensatzung für die Gemeindebücherei Herrsching

§ 1
Gebühren

1. Kosten für einen Leseausweis

Erwachsene aus Herrsching	10,00 €
Erwachsene auswärtige	12,00 €
Kinder und Jugendliche bis 18 J.	Frei
Ermäßigte	6,00 €
Gastkarte (3 Monate)	5,00 €

2. Ermäßigung erhalten: SchülerInnen/StudentInnen bis 25 Jahre / Menschen, die Sozialhilfe, Arbeitslosengeld, Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz erhalten oder einen Behinderungsgrad von mind. 60 % haben.

3. Internetnutzung:

Mit Leserausweis:	Je angefangene ½ h:	1,00 €
Gastnutzer:	Je angefangene ½ h	2,00 €

4. Ausdruck: 0,15 €/Farbkopie: 0,25 €

5. Für das Ausleihen von CD-Roms, DVD oder Videokassetten werden 0,50 € pro Stück erhoben.

6. Für die Vermittlung von Medien im Rahmen des deutschen Leihverkehrs wird pro Bestellung eine Gebühr von 1,50 € zzgl. dem verauslagten Porto erhoben.

7. Pro vorbestellter Medieneinheit entsteht bei Benachrichtigung eine Gebühr von 0,50 €.

8. Für die ersatzweise Ausfertigung eines Leserausweises werden 2,50 € für die Neuausstellung erhoben.

9. Verlorene oder unbrauchbare Deckblätter (z.B. von CDs) sind pro Stück mit 1,50 € zu ersetzen.

10. Das Recht der Gemeindebücherei, Säumnis- und Bestellgebühren sowie Wert-, Kosten- und Auslagenersatz in anderen Fällen zu erheben, bleibt hiervon unberührt.

§ 2 **Säumnisgebühren**

Wird die Leihfrist überschritten, so ist je Buch oder anderer Medieneinheit und je Woche eine Säumnisgebühr zu entrichten.

Sie beträgt

- | | |
|--|--------|
| a) für Erwachsene | 1,00 € |
| b) für Kinder und Jugendliche (bis zum 18. Lebensjahr) | 0,50 € |

§ 3 **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der Inhaber des Leserausweises, bei Minderjährigen die/der Erziehungsberechtigte/n.

§ 4 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.